

Unterlage für die 6. Sitzung des Senats (2. Sitzung im Wintersemester 2006/07) am 15. November 2006

Drucksache-Nr.: 32/6/2 WS 2006

Ausgabedatum: 08.11.2006

TOP 6 ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE „DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBER (DSH) AN DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG“

Bezug: Beschluss des Senats vom 06.07.05

Situation:

Der Senat hat am 06.07.05 auf der Basis einer durch das Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) verabschiedeten „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) die als Anlage beigelegte „Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung (...) der Universität Lüneburg“ beschlossen.

Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Prüfungsstandards werden die Ordnungen der einzelnen Hochschulen durch die HRK und den Fachverband Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) registriert.

Durch den Registrierungsausschuss wurde jetzt darauf hingewiesen, dass die in § 6 der Lüneburger Ordnung geregelte Zusammensetzung der DSH-Prüfungskommission an der Universitaet Lueneburg nicht der Rahmenordnung entspreche. Zudem sehe die Rahmenordnung eine Prüfungskommission vor, die zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkraeften bestehe. Die Regelungen des § 6 müssen vor diesem Hinergrund geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt:

„Die Ordnung für die ‘Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg’ (Bek. vom 21.07.05, Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/05) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

**‘§ 6
Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

- (1) Für die Koordinierung und ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung (DSH) ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Mittelungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.“

**Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang aus-
ländischer Studienbewerber (DSH)
an der Universität Lüneburg**

Der Senat der Universität Lüneburg hat in seiner Sitzung am 06.07.05 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/05 (21.07.05), S. 1

**Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Univer-
sität Lüneburg**

Aufgrund des § 18 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat die Universität Lüneburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

A. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, den Nachweis erbringen, dass sie über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (gemäß § 32 Abs. 2 NHG). Dieser Nachweis erfolgt durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung gemäß dieser Ordnung.
- (2) Von der Deutschen Sprachprüfung gemäß Absatz 1 sind befreit:
 - a) Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - b) erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben;
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II)/(Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung);
 - e) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auf-

- trag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- f) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - g) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum eine Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung abgelegt haben.
 - h) Inhaberinnen und Inhaber des Test DaF Zertifikats; ein in allen Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studienfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen;
- (3) Ferner sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit:
- a) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Einschreibung für ein maximal zwei Semester dauerndes Studienprogramm, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des jeweiligen Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms. Die Erbringung von Teilleistungen im Rahmen modularisierter Studiengänge bleibt davon unberührt;
 - b) Studienbewerberinnen und -bewerber, im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms;
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Stipendium erhalten haben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Sti-

- pendiengebers erbringen, für die Laufzeit des Stipendiums;
- d) Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Ausland die Teilnahme an einem weiterführenden Studium der Universität Lüneburg mit dem Ziel einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation anstreben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des weiterführenden Studiums erbringen;
 - e) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland ihre Einschreibung zum Zwecke der Promotion beantragen, wenn der zuständige Fachbereich zuvor bescheinigt, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH für das angestrebte Promotionsstudium nicht erforderlich sind und die Abgabe der Dissertation in einer Fremdsprache gestattet ist.
- (4) Studierenden an ausländischen Hochschulen, die die Einschreibung für maximal zwei Semester ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen, kann die Einschreibung auch aufgrund einer erfolgreichen mündlichen Prüfung gemäß § 10 dieser Ordnung gestattet werden. Der Besuch studienbegleitender Deutschkurse kann zur Auflage gemacht werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Studienbuch vermerkt.

§2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium eigenständig durchzuführen. Sie/er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und auf wissenschaftlichem Niveau stehende Texte selbst verfassen zu können.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
- 1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedanken-zusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 - 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morphosyntaktische Elemente; text-grammatische Elemente);
 - 3. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3 Termine, Zulassungsverfahren, Ladung, Fristen, Prüfungsentgelt

- (1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.
- (2) Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes melden sich vor der Einschreibung bei der oder dem Prüfungs vorsitzenden oder im Immatrikulationsamt der Universität Lüneburg schriftlich zur Teilnahme an der Prüfung an. Bei der Anmeldung gibt die Bewerberin oder der Bewerber eine verbindliche Erklärung über vor-

hergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen ab.

- (3) Studienbewerberinnen und –bewerber aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten werden nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn sie zum Studium an der Universität zugelassen worden sind. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag. Dieser gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt, solange Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung nach sich ziehen, nicht erbracht sind. Die Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die „Deutsche Sprachprüfung“ bereits endgültig an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat. Hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen gibt sie/er mit dem Antrag eine entsprechende verbindliche Erklärung ab. Der Zulassungsbescheid enthält gleichzeitig die Ladung zur Prüfung und eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende/des Prüfungsvorsitzenden. Dieser Antrag kann nur spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur ersten Prüfung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn die Studienbewerberin/der Studienbewerber hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss zeitnahe ein entsprechender Antrag und ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers bei der Universität Lüneburg kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs gestattet werden, dessen Dauer regelmäßig mindestens fünf Monate während des jeweiligen Semesters beträgt. Er kann bei Nichtbestehen der Prüfung einmal wiederholt werden.
- (6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zur Prüfung vorbereitenden Sprachkurses werden gegen dessen Ende unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende/des Prüfungsvorsitzenden zur Prüfung geladen. Die Ladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Nichtbestehen der Prüfung den Kurs einmal wiederholen, erfolgt gegen dessen Ende erneut unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden.
- (7) Für die Teilnahme an einem jeweiligen Intensivvorbereitungskurs und für die Teilnahme an der DSH-Prüfung wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 erhoben.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1.

- (3) Die/Der Prüfungsvorsitzende kann entscheiden, dass von einer mündlichen Prüfung abgesehen wird, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse aus dem Unterricht der Vorbereitungskurse zu der Deutschen Sprachprüfung gemäß dieser Ordnung vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5 Bewertung der Prüfung

- (1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 9 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet.
- Mündliche Prüfung: 30%
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70%) mit den Teilprüfungen
- Hörverstehen: 20%
- Leseverstehen: 20%
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%
- Textproduktion: 20%
- (2) Falls Prüfungsleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lese- textes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (8) Die/Der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis gemäß Abs. 7 ausgestellt, das von der/dem Prüfungsvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) entspricht. Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.
- (9) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die/der Prüfungsvorsitzende der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch feststellt,

ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Koordinierung und ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender die Leiterin/der Leiter des Akademischen Auslandsamtes zuständig. Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Akademischen Auslandsamtes durch die Präsidentin/den Präsidenten bestellt.
- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Lehrkräften der Deutschkurse oder des Lehrbereichs Deutsch als Fremdsprache.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer als Protokollant/Protokollant abgenommen, die/der selbst Lehrkraft sein muss.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/Der Prüfungsvorsitzende kann ausnahmsweise die Vorlage des Attests einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes der Universität verlangen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit ein neuer Termin anberaumt werden. Für diesen Ersatztermin besteht die Möglichkeit, bereits abgelegte Teilprüfungen anzurechnen. Nach dem genannten Zeitpunkt kann die Prüfung erst zu Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als *nicht bestanden*. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als *nicht bestanden*. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von der/dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- (4) Entsprechend belastende Entscheidungen der/des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung kann unter Beachtung der Frist des § 3 Abs. 3 Satz 8 einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin/der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Eine zweite Wiederholung ist ausnahmsweise auf besonderen Antrag hin zulässig, wenn bei Vorliegen triftiger Gründe die/der Prüfungsvorsitzende dies befürwortet. Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Zugang des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.
- (2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die/der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

B. BESONDERE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 9 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitsstunden.
- (4) Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtexxt wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten

und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedene strukturierte und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener, und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlicher Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25% dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den Folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er imstande ist, mit inhaltlichem Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedanken Zusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinander zu setzen und im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.
- (2) Aufgabenstellung: Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.
- (3) Durchführung: Die Dauer des Prüfungsgegenstandes soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin/dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit, in der Regel 15 Minuten, gewährt werden.
- (4) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und

Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dieser Verstoß erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die/der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für *nicht bestanden* erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Das im Falle einer Täuschung unter falschen Voraussetzungen ausgestellte und damit unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheids (gem. § 6 Abs. 3) oder des Zeugnisses bei der/dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher an der Universität Lüneburg geltende Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) vom 01.12.1999 in Anlehnung an den Beschluss des Vorstandes des Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 03.06.2004 und die zustimmenden Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.